

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 117/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

H. [REDACTED] B. [REDACTED] S. [REDACTED] eG, N. [REDACTED] B. [REDACTED] straße [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder
Paul S. [REDACTED], Heinz G. [REDACTED] und Wilfried W. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Notar Dr. Norbert Z. [REDACTED], R. [REDACTED] straße [REDACTED], [REDACTED] W. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs, Gärtner, Winter und Dr. Graßhof

am 28. März 1985

beschlossen:

Die Annahme der Revision der Klägerin gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Juni 1984 wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung, und das Rechtsmittel verspricht auch im Ergebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Durch eine Pflichtwidrigkeit des Beklagten ist keine Beeinträchtigung des Rangs oder Werts der Grundschulden der Klägerin bewirkt worden.

Die Eintragungen der Löschung der Grundschuld Nr. 15 und der Vorrangeinräumung zugunsten der Grundschuld Nr. 20 stellen einen einheitlichen Vorgang dar, der im Rahmen des dem Beklagten von den Gläubigerinnen dieser Grundschulden erteilten Treuhandauftrags, des Grundschuldaustauschs

- 3 -

ohne Rangverschlechterung der Grundpfandrechte der Klägerin, verwirklicht wurde.

Der Wert dieser Grundschulden der Klägerin wurde nicht von der Höhe der durch die vorgehende Grundschuld Nr. 15 gesicherten persönlichen Forderung beeinflusst. Auch wenn die Gläubigerin dieser Grundschuld den auf ihr Grundpfandrecht entfallenden Betrag bei einer Befriedigung aus dem Grundstück mangels persönlicher Forderung teilweise nicht in Anspruch genommen hätte, hätte die Klägerin diesen Teilbetrag nicht als im Rang nachfolgende dingliche Gläubigerin für sich in Anspruch nehmen können (BGH, Urt. v. 27. Februar 1981 - V ZR 9/80 = LM BGB § 1191 Nr. 9).

Selbst wenn es für den Schaden der Klägerin ursächlich war, daß sie von dem Zwangsversteigerungsverfahren keine Kenntnis hatte, wäre dies nicht einem pflichtwidrigen Verhalten des Beklagten zuzurechnen.

Merz

Fuchs

Gärtner

Winter

Graßhof



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)